

S a t z u n g **des Kreisheimatbundes Bersenbrück e. V.**

Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen " Kreisheimatbund Bersenbrück e.V. "
Er hat seinen Sitz in Bersenbrück.

Zweck des Vereins

§ 2

Der Kreisheimatbund Bersenbrück (K H B B) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Kreisheimatbund Bersenbrück fördert :

1. die wissenschaftliche Erforschung des Osnabrücker Nordlandes, seiner Geschichte, Sitten und Bräuche,
2. unterstützt die Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes,
3. macht die gesamte Bevölkerung, insbesondere die junge Generation, mit den landschaftlichen Schönheiten und kulturellen Werten des Altkreises Bersenbrück und seiner benachbarten Landschaften bekannt und vertraut und
4. unterstützt und fördert die Volksbildungsarbeit der örtlichen Heimatvereine.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Erhaltung der erdgeschichtlichen Eigenarten des Landschaftsbildes, insbesondere auch der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt
- b) Sicherstellung, Erforschung und Pflege der übernommenen Kulturwerte (Bau- und Naturdenkmäler, Schriften, Urkunden usw.)
- c) Pflege und Fortbildung der überlieferten Bau- und Handwerkskultur
- d) Erhaltung der plattdeutschen Sprache, Unterstützung des heimatlichen Schrifttums durch Herausgabe von Heimatbüchern und periodisch erscheinenden Heften
- e) Unterstützung des Kreismuseums Bersenbrück und anderer Sammlungen heimatkundlichen Charakters
- f) Landschaftliche Erschließungen des gesamten Kreisgebietes durch Beschriftung von Wanderwegen, Sehenswürdigkeiten und historischen Stätten (Aufstellung von Wegweisern usw.)
- g) Durchführung von Wanderungen, Studienfahrten, offenen Singveranstaltungen usw.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 6

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.

§ 7

- a) Ordentliche Mitglieder können werden: die politischen Gemeinden des

Altkreises Bersenbrück, Gesellschaften des Privat- und Handelsrechts, Vereine und Unternehmen, die an der Heimat- und Volkstumspflege interessiert sind, sowie Einzelpersonen.

b) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Heimatgedanken besonders verdient gemacht haben.

§ 8

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss.

§ 10

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

§ 11

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:

1. wenn es durch sein Verhalten den Interessen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat,
2. wenn es mit seiner Zahlung des Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

§ 12

Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Seine Höhe wird durch die jährliche Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils unaufgefordert innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres zu zahlen, und zwar nach Möglichkeit im Einzugsverfahren. Ehrenmitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinszwecke zu fördern.

Organe des Vereins

§ 14

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand
3. Beirat.

Mitgliederversammlung

§ 15

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jährlich an einem vom Vorstand zu bestimmenden Tagungsort mit zweiwöchentlicher Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung statt. Ihr obliegt:

1. Entgegennahme der Jahresberichte,
2. Satzungsänderung,
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
4. Beratung sonstiger auf der Tagesordnung stehender Punkte,
5. Entlastung und Neuwahl des Vorstands,
6. Genehmigung des Protokolls.

§ 16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende einzuberufen,

1. wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
2. wenn 10% der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen. Ihr stehen dieselben Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Das vom Schriftführer anzufertigende Protokoll ist von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 18

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

§ 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss kann nur mit absoluter Stimmenmehrheit aller Mitglieder gefasst werden. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen einfache Stimmenmehrheit.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Osnabrück mit der Zweckbestimmung, es für das Kreismuseum Bersenbrück zu verwenden.

Der Vorstand

§ 21

Der Vorstand besteht aus :

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem stellvertretenden Geschäftsführer,
5. dem Schriftführer,
6. dem stellvertretenden Schriftführer,
7. dem Kassenwart,
8. dem Beauftragten für das Schrifttum der KHBB

Er wird auf drei Jahre gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende kann bei besonderen Anlässen weitere Mitglieder mit beratender Stimme in den Vorstand berufen. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.

§ 22

Die Rechnung- und Kassenprüfung ist von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorzunehmen. Sie haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Der Beirat

§ 23

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden bzw. Vertretern der örtlichen Heimatvereine. Der Vorsitzende des K H B B kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses darüber hinaus Persönlichkeiten, die sich um die Heimat- und Volkstumspflege besonders verdient gemacht haben, in den Beirat berufen.

Beschlussfassung der Organe

§ 24

a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Anträge werden mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bersenbrück, den 20 Oktober 1977

Der Vorstand

Prof. Dr. Eberhard Ostendorff, Vorsitzender
Heinrich Böning, Stellv. Vorsitzender
Gudrun Kuhlmann, Schriftführerin
Wilhelm Sandhaus, Stellv. Schriftführer
Dr. H. Clauss, Schrifttumswart
Udo Hafferkamp, Geschäftsführer
Gustav Elschen, Kassenwart